

MERKBLATT ZUR ANWALTSPRÜFUNG

Vorbemerkung: Das Merkblatt bezweckt eine allgemeine Orientierung über die Anwaltsprüfung. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.

I. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23.06.2000
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA; BGS 163.1) vom 25.04.2002
- Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Anwaltsprüfungsverordnung; BGS 163.2) vom 12.11.2021
- Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung Obergericht; KoV OG; BGS 161.7) vom 15.12.2011
- Beschluss des Obergerichts über die zu erhebenden Gebühren vom 03.12.2002 (nicht publiziert)

Wichtiger Hinweis:

Die Anwaltsprüfungsverordnung wurde vom Obergericht des Kantons Zug mit Beschluss vom 12. November 2021 einer Totalrevision unterzogen, welche am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Da die revidierte Anwaltsprüfungsverordnung keine Übergangsbestimmungen enthält, gilt sie – unabhängig vom Datum der Zulassung zur Anwaltsprüfung – für sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die nach dem 1. Januar 2022 abgelegt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

1. Vorausgesetzt wird ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat (Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA).

Darüber hinaus ist für die Zulassung zur Anwaltsprüfung ein Bachelorabschluss im Schweizer Recht erforderlich, und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Person über einen entsprechenden Masterabschluss verfügt. Der fragliche Bachelorabschluss kann von einer Universität in einem Staat stammen, der mit der Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen abgeschlossen hat. Der ausländische Bachelorabschluss muss jedoch mit jenem der Schweiz gleichwertig sein, damit gewährleistet ist, dass die betreffende Person über ausreichende Grundkenntnisse im Schweizer Recht verfügt (vgl. BGE 146 II 309 Regeste). Anstelle eines Bachelorabschlusses im Schweizer Recht genügt auch ein erfolgreicher Abschluss von Passarellenprüfungen, der zum juristischen Masterstudium einer Schweizer Universität berechtigt.

Der erforderliche universitäre Master muss im Rahmen eines "konsekutiven" Masterstudiengangs erworben worden sein. Masterabschlüsse von Fachhochschulen sowie Nachdiplomstudiengängen oder Weiterbildungen ("nicht-konsekutive" Masterstudiengänge wie "LL.M." oder "MAS") genügen nicht. Absolventinnen und Absolventen "gemischter" Masterstudiengänge wie z.B. "Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE)" (Hochschule St. Gallen) oder "M A Business and Law" (Universität Bern) werden zur Anwaltsprüfung zugelassen, wenn überwiegend juristische Fächer (mehr als 50 % der Credits) belegt wurden.

Die erforderlichen Diplome (Bachelor und Master samt den entsprechenden Notenblättern) sind dem Zulassungsgesuch beizulegen.

2. Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Praktikum von mindestens einem Jahr in der Schweiz, davon 6 Monate im Kanton Zug. 6 Monate des Praktikums sind unter der Aufsicht einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder in der Rechtspflege zu absolvieren. Im Übrigen genügt die Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent.

Für die Zulassung zum Praktikum (wie auch für die Erteilung einer Substitutionsbewilligung gemäss § 2 Abs. 2 EG BGFA) wird ein Bachelorabschluss im Schweizer Recht verlangt (Art. 7 Abs. 3 BGFA; vgl. BGE 146 II 309 [vorne Ziff. II.1]).

Die dem Gesuch beizulegende Praktikumsbestätigung bzw. das Arbeitszeugnis hat in jedem Fall präzise Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit zu enthalten.

3. **Weitere Beilagen zum Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung:**

- Lebenslauf;
- Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als 3 Monate);
- Strafregisterauszug des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates sowie des Heimatstaates (nicht älter als 3 Monate);
- Betreibungsregisterauszug mit Angaben zu den letzten 2 Jahren;
- Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses von CHF 2'000.00 an die Gerichtskasse (§ 26 Abs. 1 lit. a KoV OG; Konto 60-4726-4 / IBAN CH39 0900 0000 6000 4726 4, Obergericht Kanton Zug, Gerichte, 6300 Zug);
- Erklärung, wonach die Kandidatin bzw. der Kandidat bisher auch ausserkantonale nicht endgültig abgewiesen wurde.

4. Das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist spätestens **4 Monate** vor dem geplanten Prüfungstermin schriftlich zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug, c/o Obergerichtskanzlei Zug, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

III. Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin hat **telefonisch** beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission zu erfolgen (Tel. 041 723 62 24; jeweils nachmittags von Dienstag bis Freitag). Voraussetzung ist die vorgängige Zulassung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission. Eine Anmeldung ist – freie Plätze vorausgesetzt – bis spätestens **4 Monate** vor dem gewünschten Prüfungstermin möglich. **Die Anmeldung ist definitiv.** Eine Terminverschiebung wird – auf schriftliches Gesuch hin – nur ausnahmsweise und in stichhaltig begründeten Fällen bewilligt. Die Einladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt ca. 3 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Bekanntgabe der Referentinnen und Referenten. Im Übrigen kann die Zusammensetzung der Anwaltsprüfungskommission dem Staatskalender des Kantons Zug, dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts Zug sowie der Internetseite der Anwaltsprüfungskommission entnommen werden.

IV. Prüfungstermine

1. Pro Jahr werden für die schriftlichen Prüfungen **4 Termine** mit je **12 Plätzen**, d.h. je 6 Plätze am Morgen und 6 Plätze am Nachmittag, für Neuanmeldungen angeboten. Für Repetentinnen und Repetenten stehen jeweils genügend Plätze zur Verfügung. Je nach Verfügbarkeit der Prüfungsräumlichkeiten bleiben Änderungen vorbehalten.
2. In der Regel werden die schriftlichen Prüfungen in den Monaten Februar, Mai, August und November, die mündlichen Prüfungen jeweils ca. 3 Monate später durchgeführt. Die Anwaltsprüfungskommission legt die Prüfungstermine jeweils im September des Vorjahres fest und publiziert diese im Internet.
3. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist in der Regel frühestens nach 3 und spätestens nach 6 Monaten zulässig. Längere Fristen werden nur ausnahmsweise und in aller Regel ausschliesslich aus medizinischen Gründen gewährt.

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Prüfung aus medizinischen Gründen fern, sind diese Gründe umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen, welches die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als entschuldigt. Wird aus medizinischen Gründen ein Gesuch um Verschiebung von Wiederholungsprüfungen gestellt, ist ebenfalls ein Arztzeugnis einzureichen. Dies gilt auch für ein allfälliges zweites Verschiebungsgesuch. Bei einem dritten Verschiebungsgesuch hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird in den eben genannten Fällen die Prüfungsunfähigkeit aus medizinischen Gründen durch das Arztzeugnis bestätigt, gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als entschuldigt. Bei andauernder (von der Vertrauensärztin oder vom Vertrauensarzt bestätigter) Prüfungsunfähigkeit ist abzuklären, ob die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a BGFA (Handlungsfähigkeit) noch gegeben sind.

Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Termin ohne hinreichende Bescheinigung und damit ohne entschuldbaren Grund nicht wahr, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 8 der Anwaltsprüfungsverordnung).

V. Schriftliche Prüfung

1. Bearbeitung von Fällen aus dem **Zivil- und Zivilprozessrecht** inkl. Gerichtsorganisation (insbesondere ZGB, OR, SchKG, ZPO, BGG und IPRG [inkl LugÜ]).

Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen und Bundesgesetze wie für die Vorbereitung auf den Bachelor/Master, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide und der kantonalen Entscheide (GVP) der letzten 5 Jahre.

2. Bearbeitung von Fällen aus dem **Straf- und Strafprozessrecht** inkl. Gerichtsorganisation oder dem **Staats- und Verwaltungsrecht** inkl. Verwaltungsrechtspflege.

Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen und Bundesgesetze wie für die Vorbereitung auf den Bachelor/Master, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide und kantonalen Entscheide (GVP) der letzten 5 Jahre (**Staats- und Verwaltungsrecht**: inkl. BGG und VwVG; ohne Steuerrecht; Sozialversicherungsrecht begrenzt auf ATSG, AHVG, IVG, UVG; **Strafrecht und Strafprozessrecht**: StGB; Strafbestimmungen des SVG und des BetmG; StPO; BGG). Das zu prüfende Rechtsgebiet wird jeweils 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

3. Erstellung **öffentlicher Urkunden** (gemäss § 7 des Beurkundungsgesetzes [BeurkG; BGS 223.1]) samt Beantwortung von Ergänzungsfragen.

Vorbereitung: Es werden die unter Ziff. 1 genannten Kenntnisse des ZGB und OR (insbesondere des Personen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrechts) sowie des IPRG, des FusG und der HRegV vorausgesetzt. Das formelle Beurkundungsrecht kann aufgrund folgender Unterlagen erlernt werden:

- Beurkundungsgesetz (BeurkG);
- Musterurkunden;
- Allgemeine Literatur und Gerichtspraxis zum Beurkundungsrecht (z.B. Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, 1993; Peter Ruf, Notariatsrecht, 1995).

4. Die schriftliche Prüfung wird innerhalb einer Woche abgelegt. Prüfungsort ist der Gerichtssaal des Obergerichts (Kirchenstrasse 6 in Zug). In diesem Raum stehen mit Windows 10/Office 2019 ausgerüstete Arbeitsplätze sowie Notizpapier und ein Drucker zur Verfügung. Die für die Prüfung erforderlichen Gesetze werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Abgesehen von Schreibzeug, Verpflegung und persönlichen Effekten dürfen keine privaten Unterlagen oder Hilfsmittel an die Prüfung mitgenommen werden; Taschen, Mobiltelefone und Uhren sind beim Eingang zu deponieren. Allfällige Kontrollen während der Prüfung bleiben vorbehalten. Für die Zwischenverpflegung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten selbst besorgt sein.

Die Prüfungen dauern von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. von 13.30 bis 18.30 Uhr (Montag, Mittwoch und Freitag). Spätester Abgabetermin ist jeweils 13.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr. Da nur ein Drucker zur Verfügung steht, ist es empfehlenswert, frühzeitig auszudrucken. Zu spät abgegebene Prüfungsarbeiten werden als "ungenügend" bewertet. Die Prüfungsarbeiten sind vor der Abgabe zu unterschreiben.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne entschuld bare Gründe zu spät zur schriftlichen Prüfung erscheinen, werden nicht mehr zur entsprechenden Prüfung zugelassen.

5. Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten; unnötige Wiederholungen des Sachverhalts, weitschweifige und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zum Prüfungsfall haben, sind zu vermeiden. Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; blosse stichwortartige Hinweise genügen nicht. Grobe Fehler und irrelevante Äusserungen können bei der Bewertung negativ berücksichtigt werden.
6. Die schriftlichen Anwaltsprüfungen werden insoweit anonymisiert, als den Kandidatinnen und Kandidaten eine Nummer zugewiesen wird. Die Prüfungen in den Fächern Zivil- und Zivilprozessrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht bzw. Staats- und Verwaltungsrecht werden unter dieser Nummer geschrieben. Im Fach Beurkundungsrecht gibt der Referent oder die Referentin den Namen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin bekannt, der für die Prüfung (Erstellung öffentlicher Urkunden samt Beantwortung von Ergänzungsfragen) zu verwenden ist. Die Anonymisierung bleibt solange bestehen, bis die Anträge der Referentinnen und Referenten vorliegen. Spätestens an der Beratung wird die Anonymisierung aufgehoben.
7. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in der Regel innert einer Woche nach der jeweiligen Kommissionssitzung schriftlich mitgeteilt. Auf mündliche oder telefonische Anfragen wird keine Auskunft erteilt.
8. Wer die schriftliche Prüfung wiederholen muss, wird für den nächstmöglichen Termin zur Wiederholung vorgemerkt. **Ohne Gegenbericht innert angesetzter Frist wird die Vormerkung definitiv.** Es besteht kein Anspruch darauf, die Prüfung im selben Gebiet des Zivil- bzw. öffentlichen Rechts zu wiederholen.

VI. Mündliche Prüfung

1. Fächer:
 - Beurkundungs- und Anwaltsrecht;
 - Staats- und Verwaltungsrecht (inkl. BGG, VwVG und Steuerrecht; Sozialversicherungsrecht begrenzt auf ATSG, AHVG, IVG, UVG);
 - Straf- und Strafprozessrecht (inkl. SVG, BetmG und BGG);
 - SchKG und Zivilrecht I (Schwergewicht ZGB und Zivilprozessrecht [insbesondere ZPO und BGG], Gerichtsorganisation und internationales Privatrecht);
 - Zivilrecht II (Schwergewicht OR und Zivilprozessrecht [insbesondere ZPO und BGG], Gerichtsorganisation und internationales Privatrecht).

Die Kommission kann die Reihenfolge der Fächer frei festsetzen.

2. Prüfungsort ist der Gerichtssaal oder das Sitzungszimmer 204 des Obergerichts (Kirchenstrasse 6 in Zug). Die mündliche Prüfung dauert ca. 2 Stunden. Nach den ersten 3 Fächern erfolgt eine 5-minütige Pause. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich eröffnet.
3. Wer die mündliche Prüfung wiederholen muss, wird für den nächstmöglichen Termin zur Wiederholung vorgemerkt. **Ohne Gegenbericht innert angesetzter Frist wird die Vormerkung definitiv.**

4. Vorbereitung: Nebst den für die schriftliche Prüfung vorausgesetzten juristischen Kenntnissen wird die Kenntnis insbesondere folgender kantonaler Erlasse erwartet (Stand 1. Januar 2022):
- Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1)
 - Bürgerrechtsgesetz (BGS 121.3)
 - G über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.1)
 - V zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (BGS 131.2)
 - G über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1)
 - V betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung (BGS 153.2)
 - Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 154.11)
 - G über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (BGS 154.21)
 - Öffentlichkeitsgesetz (BGS 158.1)
 - Erlasse zur Gerichtsorganisation, namentlich:
 - Gerichtsorganisationsgesetz (BGS 161.1)
 - Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (BGS 161.111)
 - Geschäftsordnung des Obergerichts (BGS 161.112)
 - Geschäftsordnung des Strafgerichts (BGS 161.113)
 - V über die Staatsanwaltschaft (BGS 161.3)
 - V über die Schlichtungsbehörde (BGS 161.4)
 - V über die Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7)
 - V über die Rückerstattung von Kosten in Zivil- und Strafverfahren (BGS 161.73)
 - Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 162.1)
 - Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (BGS 162.11)
 - Erlasse zum Anwaltsrecht, namentlich:
 - EG zum BGFA (BGS 163.1)
 - Anwaltsprüfungsverordnung (BGS 163.2)
 - V des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4)
 - Gemeindegesetz (BGS 171.1)
 - G betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1)
 - Erlasse zum Personenrecht, namentlich:
 - VV über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung; BGS 212.1)
 - V betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (BGS 212.2)
 - KRB betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (BGS 212.3)
 - Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (BGS 212.31)
 - V über die Kriseninterventionsstelle (BGS 212.51)
 - G über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BGS 213.711)
 - Erlasse zum Obligationenrecht, namentlich:
 - EG zum Schweizerischen Obligationenrecht (BGS 216.1)
 - V zum EG zum Schweizerischen Obligationenrecht (BGS 216.12)
 - G über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (BGS 223.1)
 - EG zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BGS 231.1)
 - Übertretungsstrafgesetz (BGS 312.1)
 - Steuergesetz (BGS 632.1)
 - V zum Steuergesetz (BGS 632.1)
 - KRB betreffend den kantonalen Richtplan (BGS 711.3)
 - Planungs- und Baugesetz (BGS 721.11)

- V zum Planungs- und Baugesetz (BGS 721.111)
- Submissionsgesetz (BGS 721.51)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BGS 721.52)
- Submissionsverordnung (BGS 721.53)
- G über die Sozialhilfe im Kanton Zug (BGS 861.4)
- V zum Sozialhilfegesetz (BGS 861.41)

Sämtliche Erlasse können im Internet heruntergeladen und bei Bedarf als Broschüre ausgedruckt werden (vgl. www.zg.ch/bgs).

VII. Folgen des Rückzugs des Gesuchs um Zulassung zur Anwaltsprüfung

Wer nach nicht bestandener schriftlicher oder mündlicher Prüfung das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung zurückzieht, gilt in analoger Anwendung von § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 4 Anwaltsprüfungsverordnung als abgewiesen. Ein erneutes Gesuch um Zulassung ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Rückzug aus medizinischen Gründen erfolgt.

VIII. Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Anwaltsprüfung inkl. Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF	2'000.00
Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF	1'000.00
Wiederholung der schriftlichen Prüfung pro Fach	CHF	500.00
Wiederholung der mündlichen Prüfung pro Sitzung	CHF	500.00

IX. Anwaltspatent

Nach erfolgreich abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung erteilt die Anwaltsprüfungskommission durch Beschluss das Anwaltspatent. Beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission kann zudem eine spezielle Urkunde im Format 29,7 x 42 cm bestellt werden. Die entsprechenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

X. Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent, Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA und Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BGFA

Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der oben erwähnten Prüfungen gilt das vorliegende Merkblatt sinngemäss. Für Einzelheiten bezüglich Zulassung sowie Gegenstand der jeweiligen Prüfungen wird auf die Anwaltsprüfungsverordnung verwiesen (§ 13-16 zur Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent; § 17-19 zur Eignungsprüfung; § 20-23 zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten).

Angehörige von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, welche die in Art. 30 Abs. 1 lit. a oder lit. b BGFA genannten Voraussetzungen erfüllt haben und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anwältinnen und Anwälte, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind (Art. 30 Abs. 2 BGFA). Sie sind daher grundsätzlich zur Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent zuzulassen. In jedem Fall zu prüfen bleibt, ob der betreffende Kanton Gegenrecht hält (vgl. § 2 Abs. 3 BeurkG und § 13 Abs. 2 lit. f der Anwaltsprüfungsverordnung).

Zug, Ende Oktober 2022